

## DER SICHERHEITSBEAUFTRAGTE DES EPD

a.631.3 - MS/sl

Bern, den 11. August 1966

Notiz an Herrn Bundesrat Dr. W. SpühlerBehandlung klassifizierter Akten

In der Beilage finden Sie folgende Entwürfe:

- Antrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements an den Bundesrat
- Bundesratsbeschluss
- Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend Vorschriften über die Geheimhaltung von Akten.

Dieser Antrag soll demnächst dem Bundesrat unterbreitet werden, weshalb ich mir erlaube, Ihnen einige Aufschlüsse über das Geschäft zu erteilen.

Die Beamten- und Angestelltengesetze stellen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auf, und das Strafgesetzbuch kennt den Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses. Damit hat es, auf Bundesebene, sein Bewenden. Einzelne Departemente sahen sich deshalb veranlasst, für ihren Bereich zusätzliche Vorschriften aufzustellen, so z.B. das EMD (Verfügung über die Behandlung militärischer Akten, vom 8. September 1961. Dieser Erlass war notwendig, weil sonst fremde Armeen dem EMD keine klassifizierten Dokumente übergeben würden). Auch unser Departement hat auf verschiedenen Gebieten Weisungen herausgegeben, um zu verhindern, dass Drittpersonen Dinge erfahren, die nicht für sie bestimmt sind (Weisungen über die politische Berichterstattung, den Kurierverkehr, den Chiffre-Dienst und die Aktenführung).

- 2 -

Da der bisherige Zustand unbefriedigend ist, arbeitete die Bundesanwaltschaft einen Vorentwurf (datiert vom 24. November 1962) über "Weisungen des Bundesrates über die Behandlung besonders schutzwürdiger Aktsakten" aus. Auf Grund der Stellungnahme der Sicherheitsbeauftragten der Departemente verfasste die Bundesanwaltschaft einen zweiten Vorentwurf, datiert vom 18. Dezember 1963. Ein aus Juristen zusammengesetztes Gremium diskutierte in der Folge diesen. In dieser Kommission war unser Departement durch Herrn Dr. Diez vertreten; seit meiner Ernennung zum Sicherheitsbeauftragten nahm ich an diesen Besprechungen ebenfalls teil (allerdings war dies erst in der Schlussphase, als es nur noch darum ging, einige Unebenheiten auszuglätten).

Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf einer "Verordnung über die Behandlung klassifizierter Akten" stellte einen Kompromiss insbesondere zwischen den Wünschen der Bundesanwaltschaft, des EMD und unseres Departementes dar. Der Text war lang und ziemlich kompliziert und das Ganze somit eher unbefriedigend. Der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat denn auch diesen Entwurf, zum Teil aus psychologischen Gründen, zurückgewiesen, worauf im kleinen Kreise (Bundesanwaltschaft, Generalstabsabteilung und Politisches Departement) die Sache neu besprochen wurde. Ich drang dabei mit meinem Antrag

- kurze Verordnung des Bundesrates, die den Grundsatz der Klassifizierung aufstellt
- Vom Bundesrat zu genehmigende allgemein verbindliche Weisungen

durch. In diesem Sinne wurden neue (die beiliegenden) Texte ausgearbeitet, denen der Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zustimmte.

- 3 -

Obwohl im Vergleich zu den ursprünglichen Entwürfen gekürzt und vereinfacht, sind die "Weisungen" immer noch lang geraten und etwas kompliziert. Trotzdem scheint mir die heutige Lösung annehmbar, denn eine weitere Kürzung ist meines Erachtens nicht möglich. Im übrigen hat unser Departement ein Interesse daran, dass endlich eine Regelung, selbst wenn diese nicht ganz vollkommen ist, kommt; dann erst wird es uns möglich sein, die verschiedenen bestehenden Instruktionen neu zu fassen und diesen eine legale Basis zu geben.

Möglicherweise wird im Schosse des Bundesrates die Frage aufgeworfen werden, ob es angezeigt sei, die Verordnung zu publizieren. Mit der Generalstabsabteilung, Sektion Geheimhaltung, bin ich der Auffassung, die Verordnung sollte unbedingt veröffentlicht werden, denn ein publizierter Erlass, selbst wenn er einzig den Grundsatz aufstellt, hat psychologisch eine weit grössere Wirkung als eine interne Weisung. Sollte ein Bundesbediensteter gegen die auf Grund der publizierten Verordnung erlassenen "Weisungen" verstossen, könnte er sich nicht damit exkulpieren, von der Sache keine Kenntnis gehabt zu haben.

#### Beilagen erwähnt

P.S. ob es im jetzigen Moment (Einmal vor  
 Nat. Rat Huber und der mit UR) politisch  
 ratsam ist, einen dringlichen Beschluss zu fassen,  
 müsste ich bezweifeln, da es leicht der Ein-  
 druck aufkommen, dass Erlasse -  
 durch Zusammenlagern - ist diese Unter-  
 nehmung.

Habe am 6.10.66 mit dem Bsp. auf  
 der gelehrten Seite besprochen, mit Rücksicht  
 auf den Fall Nat. Rat. Halbes  
 unterliegt es der Ansicht, vorerst für  
 Erlaß eines BRB für nicht günstig; die  
 Öffentlichkeit würde annehmen, der BRB  
 sei die Folge des Falles H. - also ver-  
 worten, dies "für gewöhnlich" über Fall H.